

# Rechtsgeschichte und Volkskunde im niederdeutschen Eheschließungsbrauchtum.

Von Karl Frölich.

**Inhaltsübersicht:** I. Vorbemerkungen. II. Verlobung und Eheschließung nach niederdeutschen Quellen im bisherigen Schrifttum. a) Überblick. b) Würdigung. — III. Der heutige Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung im altdeutschen Eheschließungsrecht. — IV. Folgerungen für den Eheschließungsvorgang auf niederdeutschem Boden. a) Das Vorgegeschäft (der sippenrechtliche Vertrag). b) Das Hauptgeschäft (die eigentliche Eheschließung in der Form der Heimführung und des Beilagers). — V. Sonstige Begleiterscheinungen des Eheschließungsvorganges auf niederdeutschem Boden in rechtlich-volkskundlicher Schau. a) Die Vorstufe der Ehe. b) Werbungsbräuche. c) Vorformen des Aufgebots. d) Der Polterabend. e) Das Anhalten (Spannen) des Brautzuges. f) Das Auftreten der „alten“ oder „falschen“ Braut. g) Eingliederungsbräuche. 1. Allgemeines. 2. Hut und Schuhe als Rechtssymbole im Hochzeitsbrauch. 3. Hochzeitsgeschenke, Hochzeitsmahl und Hochzeitstanz. h) Das Eheschwert und seine Bedeutung. i) Die Haubung der jungen Frau. — VI. Schluß.

## I. Vorbemerkungen.

Bereits vor längerer Zeit habe ich in einem Aufsatz „Die Eheschließung des deutschen Frühmittelalters im Lichte der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung. Ergebnisse und Ausblicke“<sup>1)</sup> und sodann neuerdings in der Übersicht „Die rechtliche Volkskunde als Aufgabenbereich der deutschen Universitäten“<sup>2)</sup> von der rechtsgeschichtlichen Seite her der vielfachen Berührungen gedacht, die im Eheschließungsbrauchtum zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde obwalten, und die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen beiden Wissenszweigen auf diesem Gebiete betont. Durch einen Hinweis E. Wohlhaupt's in den wertvollen „Beiträgen zur rechtlichen Volkskunde Schleswig-Holsteins“<sup>3)</sup> bin ich nun aufmerksam gemacht auf eine sehr

beachtliche Veröffentlichung, die sich vom Standpunkt der Volkskunde aus mit den einschlägigen Problemen beschäftigt. Es handelt sich um die Untersuchung von Hans Dunker aus Braaken (Dithmarschen) über „Werbungs-, Verlobungs- und Hochzeitsgebräuche in Schleswig-Holstein“<sup>4)</sup>. In ihr legt der Verfasser nicht nur einen umfassenden, zum Teil noch ungedruckten Stoff über Verlobung und Hochzeit in einer Landschaft vor, in der sich altes Brauchgut mit außerordentlicher Zähigkeit behauptet hat<sup>5)</sup>, sondern er versucht auch, auf Grund dieses Stoffes zu allgemeinen Feststellungen im Bereich des altgermanischen Eheschließungsrechtes vorzudringen, Feststellungen, die, wenn sie zuträfen, tatsächlich „in Widerspruch zu aller heutigen Anschauung über die altgermanische Eheschließung“ (D. S. 81) stehen würden. Es läßt sich dartun, daß diese Ansichten nicht haltbar sind. Es wird sich aber ergeben, daß in einer anderen Richtung die Art, wie hier von der volkskundlichen Forschung die Frage der germanischen Eheschließung angeschnitten ist, der rechtsgeschichtlichen Betrachtung manche Anregungen zu bieten vermag, und daß sich so gewissermaßen an einem Schulfall der Nutzen eines Handinhandarbeitens, aber auch die Notwendigkeit der Beobachtung gewisser Grenzen entwickeln läßt. Dieser methodische Gesichtspunkt soll bei unseren weiteren Ausführungen in den Vordergrund gerückt werden.

Ich beabsichtige dabei so zu verfahren, daß ich zunächst einen Überblick über den Inhalt der Dunker'schen Schrift bringe und auf die Angriffspunkte hindeute, die sie gewährt. Daran wird sich eine Schilderung des gegenwärtigen Standes der rechtsgeschichtlichen Forschung im Rahmen des germanischen Eheschließungsvorganges anreihen. Aus einer Gegenüberstellung und Vergleichung der gewonnenen Erkenntnisse werden sodann die Folgerungen zu ziehen sein. Und endlich werden noch einige sonstige, damit zusammenhängende Begleiterscheinungen des niederdeutschen Eheschließungsbrauchtums in rechtlich-volkskundlicher Schau zu betrachten sein.

## II. Verlobung und Eheschließung nach niederdeutschen Quellen im bisherigen Schrifttum.

### a) Überblick.

Wie vorweg zu betonen ist, kranken die Darlegungen D's. an dem Mangel, daß die Auswertung des vorhandenen, vor allem des rechtsgeschichtlichen Schrifttums weithin zu wünschen übrig läßt. So ist bei ihnen das als Stoffsammlung unentbehrliche Buch von Hans Bächtold „Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit“<sup>6)</sup> nicht berücksichtigt. Ebensowenig wird der sich inhaltlich vielfach mit ihnen überschneidende Aufsatz von F. Frensdorff „Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen“<sup>7)</sup>, der dem Brauchtum bei der Eheschließung weitgehend Beachtung schenkt, herangezogen. Und von der sonstigen rechtsgeschichtlichen Literatur sind überhaupt nur einige ältere Arbeiten ausgeschöpft, die durch eine Reihe jüngerer Untersuchungen weithin überholt sind<sup>8)</sup>.

Im einzelnen ist folgendes von Belang:

Die Schrift D's. gilt in ihrem ersten Teil den Werbungsgebräuchen in Schleswig-Holstein. Nach Bemerkungen über den Liebesaberglauben (Liebesvorhersage, Liebeszauber usw.) und über die „Werbung durch die Probenächte“, d. h. durch das sogen. „Korteln“ und das „Fenster“, werden die mündliche Werbung bei dem Mädchen, sowie die Werbung bei den Eltern und — noch im 18. Jahrhundert — bei den nächsten Verwandten der Braut gestreift.

Bei den im zweiten Abschnitt beschriebenen Verlobungsgebräuchen in Schl.-H. unterscheidet D. (S. 32 f.) zwischen der Vorfeier, dem „Bekennntnis“, und der oft erst erheblich später stattfindenden Hauptfeier, dem „Gelöfite“. Das Letztere begegnet bis in das Hochmittelalter hinein als rein weltlicher Vorgang in Gestalt der von D. so bezeichneten „öffentlich-rechtlichen Verlobung“. Diese wird im 16. Jahrhundert abgelöst durch die von Staatswegen geforderte kirchliche Verlobung, an deren Stelle schließlich gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts die häusliche Verlobung tritt. Bei dem Gelöfite werden 5 Hauptakte aufgezählt:

die Verhandlungen über die Mitgift, der Zutrunck (Löfftbecker), d. i. das Gelöbnis zwischen dem Vater der Braut und dem Bräutigam, das Geben des Ehren- und Traupfennigs, der auch als Handtreue bezeichnet wird<sup>9)</sup>, das „Gelage“ und endlich der Abzug des Bräutigams mit dem Banner, das sogen. „Bannerholen“.

Die zuweilen in die Kirche verlegten, aber dadurch keineswegs verkirchlichten Verhandlungen über die Mitgift und der Zutrunck spielen sich, wie bemerkt, zwischen dem Bräutigam und dem Vater der Braut, jedoch in Abwesenheit der Braut selbst ab. Bei dem Zutrunck nimmt der Vater der Braut eine neue eschene Schale oder einen Becher, läßt sie vollschenken und trinkt damit seine Tochter dem Bräutigam zu. Dieser Becher (Löfftbecker), der mit einem Kennzeichen versehen wird, darf zu keinem andern Zwecke mehr benutzt werden, er dient lediglich noch dazu, der Braut den meist stattlichen Ehren-Pfennig zu überreichen. Nach dem Zutrunck erscheint in feierlichem Aufzuge auch die Braut und empfängt aus der Hand des Bräutigams die Handtreue. Damit erst ist, wie D. (S. 34) hervorhebt, das Verlöbniß zwischen den beiden Beteiligten selbst geschlossen. Über das Gelage bemerkt D. (S. 35): „Der Büsumer Pastor läßt an dieser Stelle durch seine geistliche Würde hindurch den Dithmarscher erkennen. Er läßt es sich nicht nehmen, auch hier ein lateinisches Wort, wie so häufig, einfließen zu lassen, das sich in dem trockenen Chronistenstil recht wunderlich ausnimmt. Wen nun solche Dinge vorrichtet, werth upgedeket unnd up der Brutt unde Brudegammes Unkosten wolgeteret offft usque ad stellam crastinam matutinam, alß Plautus redet unnd wo de Ditmerschen singen: de leve gantze Nacht beth an den lichten Morgen.“ Zum Schlusse wird an manchen Orten dem Bräutigam und seinen Begleitern „eine schoner roder Banner vorehret, den se mit Frewden unde Gesange wedder to ehrem Heime vören unde darmit triumpheren.“ Die eigentliche Bedeutung des Banners ist nach D. unklar. Er fragt, ob es vielleicht irgendwie mit dem Gespensterglauben zusammenhängt. Auf die Wichtigkeit des Bannerholens weist unzweideutig der Umstand hin, daß nach ihm gelegentlich die ganze Hochzeit selbst bezeichnet wird.

Der sich in dieser Form abspielende Vorgang wird von D., wie schon berührt wurde, als „öffentlich-rechtliche Verlobung“ bezeichnet. Ihr öffentlich-rechtlicher Charakter wird von ihm abgeleitet aus der Tatsache, daß jede heimliche Verlobung, die abgeschlossen wird ohne vorherige Anfrage bei den Eltern, ungültig ist und daß sie in aller Öffentlichkeit stattfindet. Er gelangt ferner darin zum Ausdruck, daß dann, wenn eine Verlobung unter Beobachtung der vorstehend beschriebenen Förmlichkeiten rechtsgültig vollzogen ist, aber auch nur dann, Klage auf Erfüllung des Eheversprechens erhoben werden kann.

Der dritte, das eigentliche Hochzeitsbrauchtum betreffende Abschnitt beginnt mit Erörterungen über das Aufgebot in der vorkirchlichen Zeit. Auf dieses beziehen sich in Dithmarschen, jedoch ebenfalls im übrigen Schl.-H., Redensarten wie „Ick mutt op den breden Steen. Dar mutt en breden Steen in't Hus wesen“ (wenn mehrere Schwestern schnell nach einander heiraten). Sie lassen, wie D. (S. 48/9 im Anschluß an K. Hecksher<sup>10</sup>) darlegt, eine Verbindung erkennen mit einem für Stralsund bezeugten Brauch, wonach dort der Bräutigam am Tage vor der Hochzeit zu einem auf dem Markte liegenden „Breiten Stein“, der sonst als Pranger benutzt wurde, der aber auch zu allerlei feierlichen Verkündigungen diente, geführt wurde und sich auf ihm eine Zeitlang aufstellen mußte, offenbar zu dem Zwecke, die bevorstehende Eheschließung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und zur Erhebung etwaiger Widersprüche aufzufordern.

Bei der Hochzeit selbst werden in Schl.-H. drei Arten der Hochzeit unterschieden: die Gebehochzeit (Gaafköst), bei der die Gäste ihrerseits zu den Kosten der Hochzeit beitragen, die vor allem bei den angesehenen Bauernfamilien beliebte „stille Hochzeit“ mit Befreiung vom Aufgebot und der öffentlichen Verlobung und endlich die eine Anzahl besonders kennzeichnender altertümlicher Züge tragende „große Hochzeit“, mit der wir uns, vor allem soweit sie noch in die vorkirchliche Zeit bis zum 16. Jahrhundert fällt, in erster Linie zu beschäftigen haben. Spuren von ihr haben sich noch lange nach dem Aufkommen der kirchlichen Trauung und gelegentlich bis fast zur Gegenwart hin erhalten.

Der großen Hochzeit gehen umfangreiche Vorbereitungen voraus in Gestalt der Besetzung der benötigten vielen Ehrenämter, unter denen namentlich das des gewissermaßen als „Zeremonienmeister und Leiter des ganzen Festes“ auftretenden „Schaffers (Oberschaffers)“ zu erwähnen ist. Es reiht sich an die unter Wahrung bestimmter Formen erfolgende einmalige oder zweimalige Einladung der Hochzeitsgäste durch Verwandte der Brautleute und — später — durch bezahlte „Kössenbitter“, sodann das „Brautkistenbeden“, das der Besichtigung der Aussteuer dient, und der den Zurüstungen für die Hochzeit gewidmete Schaffer-, Schlacht- oder Backtag.

Die eigentliche große Hochzeit wird eingeleitet durch eine Reihe von Feiern, bei denen der „Utschuuf“, ferner das Brautbettmachen, der sogen. „Botterbeersdag“, und der Polterabend in Betracht kommen.

Bei dem Utschuuf, der Ausschau, ist an einen Vorgang zu denken, bei dem zunächst das Abholen der Braut in das Bräutigamshaus und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten im Vordergrund stehen und der sich erst allmählich zu einem Abholen des Brautgutes umgestaltet hat (D. S. 70 f.). Bei dem „Brautbettmachen“ dreht es sich in Dithm. um einen Scheinkampf, der sich beim Einbringen des Brautbettes in das Haus des Mannes entspinnt, bei dem sich der Bräutigam des Brautbettes bemächtigt, das ihm die anwesenden Frauen auf alle Weise zu entreißen versuchen. Es schließt sich an das Überreichen der Hochzeitsgaben, für das zuweilen ein besonderer Tag, der „Botterbeersdag“, bestimmt ist, der seinen Namen der Stiftung der Hochzeitsbutter durch die Frauen der Bekanntschaft verdankt. Und endlich ist zu nennen der Polterabend, von dem D. (S. 77) sagt: „Merkwürdigerweise sind uns Polterabendsitten aus älterer Zeit — dem 16. und 17. Jhd. — nicht berichtet, obgleich man wegen des damit verknüpften Aberglaubens vermuten möchte, daß sie aus früherer Zeit stammen.“

In der Schilderung der Vorgänge am Hochzeitstage selbst und den dabei geübten Bräuchen in Dithm., sowie in den daraus gezogenen Schlußfolgerungen für die altgermanische Eheschließung

liegt für uns der Schwerpunkt der D.'schen Arbeit. Hier wird beschrieben das Abholen der Braut aus dem Brauthause, bei dem auf Hin- und Rückfahrt wilde Kreuz- und Querfahrten, das Hemmen und Anhalten des Wagens durch ein vorgespanntes Seil, Scheinkämpfe und ähnliches eine Rolle spielen. Dabei wird in dem Brauthause von dem „Wortholder“ im Namen des Bräutigams die Bitte um die Braut vorgetragen, der erst nach Vorschützung immer neuer Einwendungen entsprochen wird. Es erscheint die Braut in jungfräulichem Schmuck, aber, wie D. (S. 79) betont, „ahne dat se den Hoicken (Mantel), so ehr ehr Brudegam vorehret, umme den Halß gehanget“, sie nimmt in konventioneller tränenreicher Form Abschied von ihren Angehörigen und wird dem „Brudeknechte“ überantwortet, um sie dem Bräutigam zuzuführen. Dabei wird der Braut der Hut des Bräutigams aufgesetzt, wie D. annimmt, zum Zeichen der Übergabe in die Munt, in die Schutzherrschaft des Bräutigams. Es folgt der Empfang im Bräutigamshaus. „Alß den kumbt de Brudegam buten vor der Döre, tho der Brutt, blotes Hövedes, fraget dremall: Mag ick wol in Ehren mine Brutt intrekken? Dremall wert ehm wedder darup geantwortet: Trecket sie in Gades Namen . . . Alß den nimbt he se bi der Handt, leth se dremall herumme kamen unnd mitt dem lesten schwenget he sine Brutt glimplich int Hueß henin unde sprickt: Mit Ehrn trecke ick mine Brutt in. Geleidet se also bi der Hand beth vor de Pisel-Döre, dar kueselt he se abermalß dre maal unnd de drudden Reise schwenget he se höfflich henin in den Pisell, vorleth se unde vorvöget sick in sin Gemack.“ Nach abermaliger Bewirtung und nach Tänzten der Hochzeitsgäste, an denen sich aber die Braut mit ihren Frauen nicht beteiligt, geht der eigentliche „Brauttanz“ vor sich, bei dem der älteste Schaffer, dann der Bräutigam und nach ihm die anderen Schaffer sowie die Freunde des Bräutigams mit der Braut tanzen. Daraufhin wird die Braut in Kleidern im „Geleite“ durch die Hochzeitsgäste und danach ebenso der Bräutigam zu Bette gebracht, worauf der älteste Schaffer einen christlich verbrämten, aber offensichtlich schon aus heidnischer Zeit stammenden Segen, der sich als ein Fruchtbarkeitssegens darstellt, über die Brautleute ausspricht. Hierbei

schneidet der älteste Schaffer mit einem „groß Schwert edder Pooock (Dolch)“ kreuzweise über das Bett, das heißt, er ritzt wohl ein Zeichen auf die Bettdecke, worauf das für diesen Vorgang gewählte Wort „bewritten“ hindeutet<sup>11)</sup>.

D. bemerkt hierzu, daß, entgegen allen bisherigen Behauptungen, die sogenannte Bettleite, das Beilager oder Brautbett, ursprünglich — jedenfalls in Dithm. — nicht so sehr eine rechtliche, als vielmehr eine religiöse Handlung ausmacht. „Rechtlich ist sie nur insofern, als Zeugen zugegen sind. Aber gerade im Vergleich zur Verlobung tritt das Rechtliche vollkommen zurück, das diese Feier Kennzeichnende ist durchaus die religiöse Einsegnung“ (D. S. 80). Daraus schließt D. (S. 81), daß, „wenn in Dithm., dem Land, in dem so manches Alte sich lange erhalten hat, ... noch im 16. Jhd. eine religiöse Trauung sich findet, die nicht aus dem Christentum ableitbar ist, ... sich das nur erklären (läßt), wenn man annimmt, daß schon das altgermanische Beilager eine religiöse und nicht eine rechtliche Handlung darstellt. Damit stellen wir uns freilich in Widerspruch zu aller heutigen Anschauung über die altgermanische Eheschließung, die Verlobung sowohl wie Hochzeit für zur Hauptsache rechtliche Abkommen hält.“ D. (S. 83) vermutet sogar, daß sich das Amt des den Segen über das Brautpaar aussprechenden Schaffers aus altgermanischer Zeit herleite und daß später die Kirche lediglich an die Stelle oder zunächst neben die germanische Priesterpersönlichkeit den christlichen Priester gesetzt habe, der sich von seinem heidnischen Vorgänger lediglich dadurch unterscheide, daß „er nicht den Segen Donars usw. verleiht, sondern den des Christengottes, daß er nicht bloß einen Fruchtbarkeitssegens spricht, sondern einen Segen für das gesamte Leben der Eheleute“. Als ein Überrest der alten Segnungsform wird von D. (S. 85) somit das „Brautbett“ gewertet, das vor der Einführung der christlichen Trauung die letzte Förmlichkeit bei der Eheschließung ausmachte. Mit der Deutung der vorchristlichen Trauung als eines rein religiösen Vorganges werden von D. noch andere Züge der altdeutschen Eheschließung, wie die Wahl bestimmter Hoch-

zeitstage, das Legen von Thors Hammer in den Schoß der Braut u. a. m. in Verbindung gebracht.

Manches von diesem heidnischen Brauchtum hat sich nach D. auch in der Folge zur Zeit der kirchlichen Trauung behauptet, wobei hier nur auf die noch später üblichen verschiedenen Tänze (Brauttanz, Schaffertanz, Lichtertanz) (D. S. 101), das Verfahren bei der Haubung der jungen Frau (D. S. 103) und die auf lange bezugte Form der Bettleite, die zum Teil wieder mit Scheinkampfszenen verknüpft ist (D. S. 103), hingewiesen werden mag.

Soweit sonstige Vorgänge bei der Hochzeit und bei den Nachfeiern zur Zeit der vorkirchlichen und der kirchlichen Trauung rechtlich-volkskundlich von Belang sind, wird auf sie an anderer Stelle noch zurückzukommen sein.

#### b) Würdigung.

Das vorstehend Mitgeteilte genügt wohl, um darzutun, daß sich in dem Eheschließungsbrauchtum von Schl.-H. und vor allem in Dithm. eine reiche Fülle von Zügen widerspiegelt, die eine Verbindung mit dem Rechtsleben zeigen und die zum Teil bis in die Zeit vor dem Eindringen des Christentums zurückreichen dürften. Aber es muß bestritten werden, daß sich diese Züge zu dem Bilde vereinigen lassen, das D. von der germanischen Eheschließung mit ihrer Zweiteilung in die Verlobung als ein rein rechtliches Abkommen und die Hochzeit im Sinne einer lediglich religiösen Weihe der Ehe entwirft.

Ich übergehe, daß, wie E. Wohlhaupt<sup>12)</sup> hervorhebt, D. kirchliche Elemente bei der Eheschließung in Dithm. erst von der Reformation an wirksam werden läßt — sie sind nach Wohlhaupt schon vorher zu beobachten — und daß es sich nicht mit dem juristischen Sprachgebrauch verträgt, aus der Kundbarkeit und der Rechtsgültigkeit der Verlobung deren öffentlich-rechtlichen Charakter ableiten zu wollen. Aber keinesfalls ist haltbar, was D. über das ursprünglich nur religiöse, nicht rechtliche Wesen der altgermanischen Trauung vorträgt. Zwar ist anzunehmen, daß bereits in heidnischer Zeit der Eheschließung eine religiöse Weihe nicht gefehlt hat<sup>13)</sup>, und es dürfte ebenfalls zutref-

fen, daß die Erinnerung daran noch nach dem Eindringen des Christentums in Einzelheiten nachschwingt. Aber es darf doch nicht verkannt werden, daß die rechtlichen Abmachungen, die der Verlobung nach D. das Gepräge geben, noch nicht die Eheschließung selbst darstellen, daß also irgend ein Vorgang vorhanden sein muß, aus dem sich die vollen Rechtswirkungen der Ehe ergeben, und daß dafür, abgesehen von der Überführung der Braut in das Haus des Bräutigams unter Wahrung bestimmter Formen, nur das „Brautbett“, d. h. das zunächst wohl tatsächlich, in der Folge aber nur noch symbolisch vollzogene Beilager in Betracht kommt, von dem als letzter Förmlichkeit bei der Eheschließung schon die Rede war. Dazu tritt weiter, daß erst an das Beilager sich gewisse vermögensrechtliche Wirkungen der Eheschließung, insbesondere solche güterrechtlicher Art, knüpfen (D. S. 78). Und schließlich wird auch der Übergang der Munt, der ehemännlichen Gewalt, auf den Ehemann nicht, wie D. (S. 79) unterstellt, dadurch bewirkt, daß bei dem Abholen der Braut ihr der Hut des Bräutigams aufgesetzt wird. Denn nach den Ergebnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung ist der Übergang der Munt an den Vollzug des Beilagers gebunden, also ebenfalls von diesem abhängig gemacht<sup>14</sup>). Auf dem von D. beschrittenen Wege ist deshalb nicht zu einer restlos befriedigenden Deutung des altgermanischen Eheschließungsvorganges zu gelangen, ganz ungeachtet dessen, daß es dabei unklar bleibt, wie in diesen Vorgang, wie ihn D. auffaßt, das sonst geübte Brauchtum sinnvoll einzugliedern und mit ihm in einen inneren Zusammenhang zu bringen ist. Ebenso ist der von D. selbst hervorgehobenen „Öffentlichkeit“ des Brautbettes für unsere Zwecke Gewicht beizumessen.

Bei dieser Sachlage dürfte es erforderlich sein, nach einer andern Lösung zu suchen, die die erwähnten Schwierigkeiten vermeidet. Eine Handhabe hierfür gewähren die Erträge der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung, denen die Volkskunde bisher kaum Beachtung geschenkt hat und die gerade in den Ausblicken, die die Arbeit D's. eröffnet, eine wertvolle Bestätigung finden. Auf sie wird zunächst genauer einzugehen sein.

### III. Der heutige Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung zum altdeutschen Eheschließungsrecht.

Die Hindernisse, die aus dem Umfang und der Unübersichtlichkeit des vorhandenen Schrifttums über das germanische Eheschließungsrecht und der Verschiedenartigkeit der in dieser Richtung bestehenden Ansichten erwachsen, werden weitgehend dadurch behoben, daß vor einiger Zeit R. Köstler, vielfach zurückgreifend auf eigene Untersuchungen aus dem behandelten Gebiet, unter der Überschrift „Raub-, Kauf- und Friedelehe bei den Germanen“<sup>15)</sup> einen geschlossenen Überblick über den Stand der ehrerechtsgeschichtlichen Forschung gebracht und ihn um wichtige, m. E. sogar ausschlaggebende Erkenntnisse bereichert hat. Er gelangt zu nachstehenden Einsichten:

Im ältesten deutschen Recht haben wir es mit einer Eheschließung auf sippenrechtlicher Grundlage zu tun. Die früheste Eheform nach dem Aufkommen der Sippe als eines durch das Bewußtsein gemeinsamer Abstammung zusammengehaltenen Rechts- und Friedensverbandes<sup>16)</sup> wird eine Ehe gewesen sein, die unter den Angehörigen der Sippe selbst geschlossen wurde, also eine sogen. endogamische Ehe. Sie war „in erster Linie Sippenangelegenheit, ihr vornehmster Zweck unstreitig Erhaltung der Sippe, also Fortpflanzung der Familie und Erhaltung ihres Ahnenkultes“<sup>17)</sup>. Heimführung (als Anfang der Hausgemeinschaft) und Beilager (als Beginn der Bettgenossenschaft) gaben den äußeren Rahmen ab, ihre Grundlage war die „Anerkennung der Sippengenossen, der Rechtsgemeinschaft“<sup>18)</sup>.

Diese „Sippenbinnenehe“ ist aber bald durch andere Formen abgelöst und ergänzt. „Der Kreis der heiratsfähigen Frauen war zu eng — umfaßte doch die Sippe in indogermanischer Zeit mitunter nicht viel mehr als eine Großfamilie und reichte für die Erhaltung der Sippe auf die Dauer nicht aus.“ So ergab sich der Zwang, „Frauen aus Nachbarsippen zu beschaffen, sei es im Wege der Gewalt (Frauenraub) oder im Wege des Vertrages (Frauenkauf), um sie in den Verband aufzunehmen und sie ein-

zelen männlichen Mitgliedern zur Ehe zu überlassen“<sup>19)</sup>. Man „kaufte“ die Frau, wenn eine gütliche Verständigung möglich war. War dies nicht der Fall, so raubte man sie, ein Weg, der regelmäßig zur Fehde zwischen den beteiligten Sippen führte. Hierbei mußten aber, wie K. mit Nachdruck betont, zu Raub oder Kauf noch hinzutreten weitere öffentlich vorgenommene, eindeutig auf die Ehebegründung gerichtete Akte, vornehmlich die kundbare Heimführung und Bettbeschreitung<sup>20)</sup>.

In geschichtlicher Zeit steht im Vordergrund die sogenannte **Kaufehe**, bei der unter Mitwirkung der Sippen die Frau, auf deren Willen es zunächst rechtlich nicht ankam, von dem Bräutigam als Vertreter seiner selbst und seiner Sippe von dem Gewalthaber der Frau als Vertreter ihrer Sippe erworben wurde gegen Zuwendungen die nicht so sehr als eigentlicher Kaufpreis, wie vielmehr als „Geschenke“ zu bewerten sind<sup>21)</sup>. Durch die auf dieser Grundlage erfolgte Eheschließung gelangte die Frau unter die eheherrliche Gewalt, die „Munt“, ihres Mannes, man spricht daher von Munt- oder Gewaltehe.

Neben der Muntehe hat sich aber, wie wir vor allem dank der Forschungen von Herbert Meyer<sup>22)</sup> wissen, schon in früher Zeit eine zweite Eheform herausgebildet, die im Gegensatz zu der Gewaltehe auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht und die als **Friedelehe**<sup>23)</sup> bezeichnet wird, ein Ausdruck, der mit dem Zeitwort frijon, ursprünglich = amare „lieben“, zusammenhängt und sprachlich zu „Freund“ und „Freien“ gehört. Hierbei handelt es sich um Fälle, wo der Mann die Frau nicht rauben oder entführen wollte, sie auch nicht ablösen konnte oder wollte, oder wobei die Sippe ihre Mitwirkung versagte. Es dreht sich dabei um eine Eheform, die ebenfalls bereits aus dem germanischen Altertum stammt und bei der in Abweichung von der Gewaltehe dem Willen der Frau maßgebende Bedeutung beigelegt wurde. Während bei der Muntehe die Frau — wenn auch nicht vollkommen — aus ihrer bisherigen Sippe gelöst wird und in die Sippe des Mannes eintritt, gehören bei der Friedelehe ursprünglich weder die Frau noch die Kinder zur Sippe des Mannes, sie verbleiben vielmehr in dem Familienverbande der Frau. Meist wird da-

bei mit Fällen zu rechnen sein, in denen wir, modern gesprochen, an eine Einheirat des Mannes in das Frauengut denken würden, in denen also sozial und wirtschaftlich die Frau ein Übergewicht über den Mann besaß und bei denen vielleicht mit einer mutterrechtlichen Grundlage der Ehe im Gegensatz zu der vaterrechtlich organisierten Gewalthehe zu rechnen ist. Für unser Beobachtungsgebiet hat aber nach den Bemerkungen D.'s die Friedelehe keine Bedeutung.

Ursprünglich war die Eheschließung bei unseren Vorfahren ein rein weltliches Geschäft, wenngleich sie, wie bereits bemerkt, auch in heidnischer Zeit einer religiösen Weihe nicht entbehrt haben wird, die sich z. B. in der dreimaligen feierlichen Umwandlung des Herdes beim Eintritt in das Haus des Mannes ausprägt. Erst verhältnismäßig spät im Mittelalter nimmt die Kirche Einfluß auf den Eheschließungsvorgang, fordert sie zwingend die Mitwirkung des Geistlichen, gelingt es ihr, ihre eigenen Anschauungen in Bezug auf die Form der Eheschließung und ihren sachlichen Gehalt zur Geltung zu bringen, wobei noch lange und zum Teil bis zur Jetztzeit hin im Volke die alten Vorstellungen lebendig bleiben.

Geht man von diesen Ergebnissen der neueren eherechtsgeschichtlichen Forschung aus, so rücken Verlobung und Trauung in eine abweichende Beleuchtung. Sie fallen nicht, wie man bisher meist angenommen hat, in ihrer Vereinigung für das Zustandekommen der Ehe ausschlaggebend ins Gewicht. Die entscheidende Rolle bei dem Eheschließungsakte selbst spielt vielmehr die unter Beobachtung bestimmter Formen sich vollziehende Verpflanzung des Mädchens in das Haus des Mannes, die Heimführung, und das — zunächst wirklich und dann wohl durch öffentliche Beschreitung des Ehebettes symbolisch — vollzogene Beilager, die „Bettsetzung“, mit der erst der Eheschließungsvorgang zum Abschluß gelangt. Damit wird natürlich die Bedeutung von Verlobung und Trauung in dem herkömmlichen Sinne in den Hintergrund gedrängt. Bei dem, was hier vor sich ging, handelte es sich, wie Köstler es ausdrückt, in Wahrheit „weder um eine Verlobung noch um eine Trauung in unserem Sinne,

sondern um eine einverständliche Einsippung zum Zwecke der Ehe, aber nicht Eheschließung selbst“ (S. 126), um ein „Vorgeschaft der Ehe“, der „erst das Hauptgeschäft, die Eheschließung selbst in der Form der Heimführung und des Beilagers“, folgte (S. 128).

Zu den Ausführungen Köstlers hat A. Schultze<sup>24)</sup> in einer Besprechung des Buches von Th. Melicher „Die germanischen Formen der Eheschließung im westgotisch-spanischen Recht“<sup>25)</sup>, und sodann eingehender in der Abhandlung „Über westgotisch-spanisches Eherecht“<sup>26)</sup> Stellung genommen. Er stimmt Köstler im allgemeinen zu, vertritt aber einen abweichenden Standpunkt in der von ihm verneinten Frage der „Um-sippung“ der Braut, also ihres Ausscheidens aus dem bisherigen Sippenverbande, und der scharfen Sonderung zwischen Verlobung und Heimführung, die Köstler unterstellt. Gegen diese Ansicht hat sich wieder E. Wohlhaupter<sup>27)</sup> gewendet, der sich mehr der Auffassung Köstlers nähert und im Hinblick auf die Schrift von J. Meier über „Ahnengrab und Brautstein“<sup>28)</sup> wohl auch das Ausscheiden der Braut aus dem Sippen- und Kultverbande, dem sie bis dahin angehörte, nicht schlechthin ablehnt. Das hier Bemerkte, daß die germanische Eheschließung in neuer Sicht erscheinen läßt und zur Preisgabe mancher früher vertretener Anschauungen nötigt, halte ich ebenfalls für zutreffend, und werde es demgemäß den folgenden Betrachtungen zu Grunde legen, zumal ihm aus der Darstellung D's. weitere Stützen zuwachsen.

#### IV. Folgerungen für den Eheschließungsvorgang auf niederdeutschem Boden.

Gehen wir von diesem Standpunkt aus, so sind die von D. beschriebenen Vorgänge wesentlich anders zu beurteilen. Das Schwergewicht verschiebt sich nach der Seite der Akte der Heimführung und des Beilagers, ihre Begleiterscheinungen gewinnen für die Eheschließung erhöhte Bedeutung. Allerdings werden damit die als Verlobung und Trauung bezeichneten Sachverhalte nicht völlig ihrer Tragweite entkleidet, sie werden aber aus der

bisher angenommenen Verbindung gelöst und auf eine andere Ebene verlagert. Es bleibt das „Gelöfzte“ als sippenrechtlicher Vertrag übrig, der die Grundlage für die eigentliche Eheschließung bildet und natürlich ihre Modalitäten nicht unbeeinflusst läßt. Sowohl das Vorgeschäft, der Sippenvertrag, wie das Hauptgeschäft, die Eheschließung selbst, zeigt bei D. eine Anzahl von Zügen, die in die vorchristliche Zeit zurückreichen und die sich weitgehend mit der Schilderung berühren, die sich bei K ö s t l e r findet.

a) Das Vorgeschäft (der sippenrechtliche Vertrag).

Das, was bei D. als die „öffentlich-rechtliche Verlobung“ begegnet, deckt sich in seinen beiden ersten Abschnitten, mit den Verhandlungen über die Mitgift, die durch Handschlag bekräftigt werden, und dem „Zutrunk“ durchaus mit dem Bilde, wie es von K ö s t l e r entworfen ist.

Die Verlobung wird abgeschlossen zwischen dem Bräutigam und dem Vater der Braut in deren Abwesenheit, die Braut ist also in Dithm. noch im 16. Jahrhundert lediglich Objekt, nicht mithandelnde Vertragspartei. Die Verlautbarung des Vertrages erfolgt in Gegenwart der beiderseitigen Verwandten, also der Gesippen, und unter Formen, von deren Wahrung die Rechtsgültigkeit der „Verlobung“ abhängt. Diese Formen sind angeglichen den Formen, die sonst bei rein geschäftlichen Abmachungen gewählt werden<sup>29</sup>). Besonderes Gewicht wird (D. S. 36) auf das „Kreisen des Ehrenbechers“ gelegt, in dem gelegentlich ein Hauptmerkmal einer ordentlichen Verlobung erblickt wird. Dem entspricht es, wenn in dem Zutrinken „tatsächlich der Höhepunkt der ganzen Feierlichkeit“ beruht. Beachtlich ist auch die weitere Behandlung des Bechers, der fortan nur noch zur Aufnahme und Übergabe des Ehrenpfennigs an die Braut verwendet wird. Der Ehrenpfennig kann kaum anders erklärt werden, als der ehemalige „Kaufpreis“ für die Braut, der jetzt dieser selbst zufällt, wobei in Dithm. eine Geldgabe durchaus voransteht, die erst allmählich durch Hochzeitsgeschenke anderer Art, u. a. den Ring, ersetzt wird<sup>30</sup>).

Wenn hier dem „Zutrunk“ ein solches Gewicht beigemessen wird, so schwingt dabei unverkennbar zugleich ein kultischer

Grundgedanke mit, der auch sonst bei Mahl und Trunk bezeugt ist<sup>31</sup>). Es ist kaum richtig, daß sich, wie Frensdorff<sup>32</sup>) bemerkt, bei Verlobung und Eheschließung im Essen und Trinken und in den sonst üblichen Gastereien bei den Hochzeiten „die alte und ewig junge Freude, die jeden wichtigen Lebensvorgang mit Schmaus und Zechgelage ausstattet“, auswirkt. Es dreht sich dabei nicht nur um einen Ausdruck gehobenen Lebensgefühls, sondern um den Rest eines ursprünglich ebenfalls mit rechtlichem Sinngehalt erfüllten Brauchtums, das in dem gemeinsamen Essen und Trinken auf die Herstellung einer näheren Verbindung zwischen den Brautleuten und ihren beiderseitigen Sippen abzielt. Und das Letztere ist wohl auch der Sinn des von Neocorus so anschaulich geschilderten „Gelages“, das sich an Zutrunnk und Übergabe der Handtreue anschließt<sup>33</sup>).

Ebenso dürften letzten Endes kultisch beeinflusste Vorstellungen bei dem Abzug des Bräutigams mit dem Banner eine Rolle spielen, obgleich die hier obwaltenden Zusammenhänge nicht ganz durchsichtig sind. An eine Verknüpfung mit dem Gespensterglauben, wie D. (S. 35) annimmt, ist schwerlich zu denken. Wir müssen vielmehr die Gesichtspunkte ins Auge fassen, die sich mit der Grundbedeutung des Banners, der Fahne, überhaupt verbinden und die vor allem für die rote Fahne gelten. Indessen würde es an diesem Orte zu weit führen, die vorstehend angedeuteten Gedankengänge näher auszuspinnen<sup>34</sup>).

b) Das Hauptgeschäft (die eigentliche Eheschließung in der Form der Heimführung und des Beilagers).

Hier handelt es sich ebenfalls um Erscheinungen, die eine ausgeprägte Ähnlichkeit mit dem Köstler vorschwebenden Sachverhalt aufweisen. Es ist dabei zu rechnen mit einem ursprünglich einheitlichen Vorgang, der sich unter Mitwirkung der Sippegenossen in weitgehender Öffentlichkeit abspielte, der aber allmählich auseinandergezogen und in eine Reihe von Einzelakten aufgespalten ist, die sich auf mehrere Tage verteilen und die an verschiedene Orte verlegt werden können. Der Grundgedanke bleibt aber dabei gewahrt, daß im Wege der kundbaren Heimfüh-

rung und der Übergabe der Braut an den Bräutigam, anfänglich wohl sogar zum Vollzuge des wirklichen Beilagers, der Eheschließungsvorgang selbst zum Abschluß gebracht wurde. In diesen Rahmen lassen sich jedenfalls alle wichtigeren Handlungen eingliedern, die am Haupthochzeitstage bezeugt sind, von ihm aus empfangen auch die sonstigen Begleitumstände ihre sinnvolle Deutung.

Das, was zunächst Beachtung erfordert, ist der sich als ein auf das Ausscheiden der Braut aus der früheren Gemeinschaft und ihre Aufnahme in den Verband des Hauses des Mannes gerichteter Vorgang darstellende „Treck“, durch den die Braut aus dem bisherigen Sippen- und Kultverbände gelöst und unter Wahrung bestimmter Förmlichkeiten in die Hausgemeinschaft des Mannes eingepflanzt wird<sup>35</sup>). Bei diesen Bräuchen ist namentlich ins Auge zu fassen das in Dithm. bezeugte Zwiesgespräch zwischen Bräutigam und Braut beim Eintritt der Braut in das Haus des Ersteren, das dabei beobachtete Zeremoniell bei der Überschreitung der Schwelle mit dem mehrfachen dreimaligen Herumschwenken der Braut<sup>36</sup>), sodann wieder das gemeinsame Essen und Trinken, weiter der eigentliche Brauttanz in seiner wenigstens angedeuteten rituellen Ausgestaltung und endlich die Führung des Brautpaares unter dem Geleite der Hochzeitsgäste zu dem jetzt nur noch symbolischen Beilager. Dazu gehört ferner die Rolle, die der „Schaffer“ spielt, der die Eheleute ebenfalls in ritueller Weise zusammenspricht, sowie die Verwendung von Schwert oder Dolch dabei, bei der offensichtlich eine Erinnerung an das alte Eheschwert nachklingt<sup>37</sup>). Dies alles -- und dazu noch manche der später zu erwähnenden sonstigen Bräuche -- erhalten ihre einleuchtende Sinngebung durch die Tatsache, daß hier Kundbarkeits- und Formalakte vorgenommen werden, wie sie nach K ö s t l e r das eigentliche Wesen des Eheschließungsvorganges ausmachen und in die sein rechtlicher Schwerpunkt verlagert erscheint.

## V. Sonstige Begleiterscheinungen des Eheschließungsvorganges auf niederdeutschem Boden in rechtlich-volkskundlicher Schau.

Mit dem Gesagten ist aber noch nicht erledigt, was von rechtlich-volkskundlicher Seite zu dem Eheschließungsbrauchtum im niederdeutschen Raum beizutragen ist. Mit Hilfe der Heranziehung der Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen Forschung läßt sich nicht nur die Grundstruktur des Eheschließungsvorganges befriedigend aufhellen, sondern es fällt zugleich Licht auf manche Begleitumstände, die entweder noch eine nähere Beziehung zu der Eheschließung selbst erkennen lassen, oder die auch unabhängig von ihr Aufmerksamkeit erheischen. Diese Tatbestände sollen ebenfalls wenigstens kurz gestreift werden, während eine ausführlichere Erörterung für eine andere Gelegenheit aufgespart werden muß.

Um welche Erscheinungen handelt es sich dabei?

### a) Die Vorstufe der Ehe.

Vielfach gehen der förmlichen Verlobung bestimmte, die Eheanbahnung einleitende Bräuche voraus, die als solche mit gewissen volkstümlichen Formen für den vorehelichen Verkehr der Jugend untereinander verknüpft sind. Es dreht sich um die Sitte des Kiltganges, der Nacht- oder Bettfreierei, die in manchen Gegenden auch Gasselgang, Fensterln und noch anders benannt wird. Über sie gewährt vornehmlich Aufschluß das vor mehreren Jahren veröffentlichte Buch des finnischen Forschers K. Rob. W. Wikman „Die Einleitung der Ehe. Eine vergleichend-ethno-soziologische Untersuchung über die Vorstufe der Ehe in den Sitten des schwedischen Volkstums“<sup>38</sup>). Die Bräuche stehen in enger Verbindung mit dem Vorhandensein organisierter Verbände der männlichen Dorfjugend, die uns in Gestalt von Knabenschaften, Jungmannschaften, Burschenschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen entgegentreten. Diese ländlichen Jugendgenossenschaften und Altersbünde sind, wie Wikman zeigt, in weiter Verbreitung auf germanischem Kulturboden bezeugt und haben sich an manchen Orten in Resten ihrer sittenrichterlichen Auf-

gaben, in ihrer Regelung der Beziehungen zwischen den Geschlechtern, in der Umgrenzung der Rechte und Pflichten der einzelnen Jahresklassen wenigstens in Ausläufern bis zur Gegenwart behauptet. Sie weisen einen Zusammenhang auf mit dem Brauchtum der Mailehen und Mädchenversteigerungen, der Spinnstuben und der Ordnung der dörflichen Festlichkeiten. In den Umkreis ihrer Zuständigkeit fällt auch die Aufsicht über die zum Teil noch heute üblichen nächtlichen Besuche bei den Schönen des Dorfes, die durch einen streng innegehaltenen Anstands- und Sittenkodex umgrenzt sind und in durch den Verband überwachten Formen erfolgen. Sie sollen, bedingt durch bestimmte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, dem näheren Kennenlernen zwecks späterer Eheanbahnung dienen und sind nicht zu verwechseln mit Probeehen und ähnlichen Tatbeständen. Wesentlich ist, daß diese „vorehelichen Bräuche zum ganz überwiegenden Teile Glieder einer herkömmlichen Heiratsordnung sind“ und daher als eine Art Werbebrauchtum angesehen werden können. Wie aus den Darlegungen *Wikmans* zu entnehmen ist, dreht es sich dabei um einen Sachverhalt, der zugleich in der Rechtsüberlieferung einen Niederschlag gefunden hat, so daß er ebenfalls vom rechtlich-volkskundlichen Standpunkt aus Berücksichtigung erfordert.

Auch *D.* (S. 26 f.) hat etwas derartiges im Auge, soweit *Schl.-H.* in Betracht kommt. Wenn er hier aber von einer „Werbung mittels der Probenächte“, durch das Korteln und das Fenstern, spricht, und dabei (S. 28 Anm. 1) als Zweck der Probenächte angibt, gegenseitig Kraft und Zeugungsfähigkeit zu „erproben“, wird er der Sachlage nicht ganz gerecht. Ich kann es mir aber versagen, an diesem Orte hierauf genauer einzugehen, weil in dem Buche von *G. Fr. Meyer* „Brauchtum der Jungmannschaften in Schleswig-Holstein. Beiträge zur Geschichte des germanischen Gemeinschaftslebens“<sup>39)</sup>, eine Beschreibung dieser Sitten enthalten ist, die über das bei *D.* Bemerkte hinausführt und den Ergebnissen *Wikmans* Rechnung trägt.

## b) Werbungsbräuche.

Wenn die germanische Ehe als Munt- oder Gewaltehe, wie wir annehmen dürfen<sup>40)</sup>, im Gegensatz zu der auf der Willenseinigung der Beteiligten beruhenden Friedelehe und der Ehe der späteren Zeiten wenigstens in der Mehrzahl der Fälle „materiell-rechtlich durch das Recht des Vaters, seine Tochter nach eigener Wahl zur Ehe zu vergeben, bestimmt wurde, und dieses Geben der Braut seitens des Vaters die eigentliche Grundlage der Ehe war, so mußte der erste Schritt des Mannes, der seine Wahl getroffen hatte, in der Regel der sein, sich an den Vater der Erwählten zu wenden und um das Mädchen zu werben. Das Vergeben der Braut seitens des Vaters und die Werbung des Bräutigams gehören, so viel wir sehen können, überall zusammen.“ Das Werben um das Mädchen — durch den Freier selbst oder durch Freiwerber — hat sicher zu den ältesten Zeiten bei der Muntehe „der ganzen Verlobung ihren typisch-eigenartigen Charakter gegeben. Die altarische Vergabungsehe war, näher bestimmt, in ihrem Wesen eine Werbungsehe, bei der der Freier dem Vater des Mädchens „Geschenke“, d. h. „den Brautpreis“ anbot, und wodurch der Bräutigam die Braut erwarb.“

Sehen wir auf die Werbungsbräuche, die D. erwähnt, so hatten ihnen unverkennbar manche Eigentümlichkeiten an, die dem von Köstler gezeichneten Bilde stark ähneln. Hierhin gehört „das Recht des Vaters, bei der Verlobung das bestimmende Wort zu sprechen, das sich als Ausfluß der väterlichen Gewalt deuten läßt, dem gegenüber der Wille der jungen Leute stark zurücktritt, die Sitte, daß Verwandte oder Freunde des Freiers als Brautwerber auftreten — worin man eine Erinnerung daran erblicken kann, daß die Ehe einst nicht nur Sache der engeren Familie, sondern eine Sippenangelegenheit von großer Bedeutung war —, schließlich die Tatsache, daß die Werbung unter Vorschützen eines Handels vorgebracht wird, und daß Form und Wort der Werbung streng vorgeschrieben erscheinen.“

Alles das sind Züge, wie sie nach D. auch in Schl.-H. der Werbung das Gepräge geben. Und deshalb ist der Schluß kaum zu gewagt, daß in diesen Bräuchen noch eine Erinnerung an die

früheren Verhältnisse nachwirkt und daß in ihnen altes Rechtsgut steckt, das mit der geschilderten Entwicklung zusammenhängt und das, wenn auch ohne tieferes Verständnis für ihren ursprünglichen Sinn oder in einer den geänderten Anschauungen angepaßten Umdeutung, bestehen geblieben ist.

#### c) Vorformen des Aufgebots.

Bei D. <sup>41)</sup> wird der aus Stralsund überlieferten Sitte gedacht, wonach der Bräutigam am Tage vor der Hochzeit in festlichem Aufzuge zu einem Stein, dem sogenannten Breiten Stein, auf dem Markt der Stadt geleitet wurde und, auf ihm stehend, einige Zeit dort verweilte, während die Stadtpfeiffer spielten. Es handelt sich bei diesem Brauch, wie Frensdorff <sup>42)</sup> hervorhebt, um eine gegenüber dem Aufgebot der Jetztzeit, wenn man will, naivere Form, um die geplante Eheschließung weiteren Kreisen bekannt zu machen.

Wenn Frensdorff dabei aber vermutet, daß diese Sitte keine große Verbreitung gehabt habe, so widersprechen dem die sonst erhaltenen Nachrichten <sup>43)</sup> sowie der Umstand, daß anscheinend auch in Dithm. etwas Ähnliches geübt ist. Nachdem J. Meier in seiner Schrift „Ahnengrab und Brautstein“ <sup>44)</sup> und neuerdings nochmals in der Abhandlung „Ahnengrab und Rechtsstein“ <sup>45)</sup> auf die Verknüpfung dieses Vorganges mit der Rolle des Ahnengrabes und seiner Deckplatte als „Brautstein“ im Hochzeitsbrauch hingewiesen und weitere Beispiele beigebracht hat, wird man hier ebenfalls den Blick auf Hintergründe richten müssen, die auf alte Beziehungen zum Rechtsleben schließen lassen und von ihm aus zu deuten sind.

#### d) Der Polterabend.

Mit den Ausführungen D's. (S. 77) über das späte Bezeugtsein der Sitte des Polterns berühren sich ähnliche Beobachtungen, die Frensdorff <sup>46)</sup> aufgefallen sind. Den darin zu Tage tretenden Widerspruch vermag ich nicht aufzuklären. Das beim Polterabend übliche Lärmen wird in der Regel so aufgefaßt, daß auf diese Weise die bösen Geister verscheucht und Unglück von der Ehe ferngehalten werden soll <sup>47)</sup>. Möglicherweise spielt aber noch ein

anderer Gesichtspunkt hinein. Es ist vielleicht auch denkbar, daß die Art des Vorgehens beim Poltern die beabsichtigte Eheschließung weithin kenntlich zu machen bezweckte, daß es sich hier also um den Ausdruck einer Beteiligung der Öffentlichkeit über den Kreis der Sippenangehörigen hinaus handelte<sup>48)</sup>. Sollte dies zutreffen, würde ein gewisser rechtlicher Kern ebenfalls den Polterabendsitten innewohnen.

e) Das Anhalten (Spannen) des Brautzuges.

Mehrfach ist im schl.-h.'schen Eheschließungsbrauchtum von dem Anhalten des Brautzuges oder Brautwagens, seinem Hemmen oder Spannen, die Rede. Wie ich schon früher<sup>49)</sup> bemerkt habe, greifen dabei neben Anschauungen, die von dem Gedanken der Dämonenabwehr, der Täuschung schadenstiftender Wesen getragen sind, auch solche ein, die als Reste ehemaliger Rechtshandlungen gedeutet werden können. Das bezieht sich zunächst auf den Fall, wo die Braut dem Manne in ein fremdes Dorf folgte und auf diese Weise aus der bisherigen Gemeinschaft ausschied, um in eine neue Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Wenn später der Brauch auch geübt wurde in Fällen, wo die Braut in dem alten Gemeindeverbande verblieb, etwa auf dem Wege des Brautpaares zur oder von der Kirche innerhalb desselben Ortes, dürfte damit zu rechnen sein, daß eine Sinnentleerung stattgefunden hat und der Brauch unverstanden weiter beobachtet ist, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben waren.

f) Das Auftreten der „alten“ oder „falschen“ Braut.

Wie D. (S. 90) mitteilt, war es in Nordstrand üblich, daß der Vater der Braut vor dem Kirchgang dem Bräutigam ein anderes Mädchen oder auch einen alten Mann in Frauenzimmerkleidung in häßlichen Lumpen vorführte mit der Frage, ob das die richtige Braut sei, ein Vorgang, der sich ein paar Mal wiederholte, bis schließlich der Vater die Tochter selbst brachte. Was hier berichtet wird, ist offensichtlich dem gleichen Vorstellungskreis entsprungen, auf den anderwärts das Auftreten einer „alten“ oder „falschen“ Braut zurückgeht. Wie die Untersuchung von A. Ehrenzweig „Die Scheinehe in den europäischen Hochzeitsbräu-

chen“<sup>50)</sup> zeigt, hat dieser Brauch seinen rechtlichen Ansatzpunkt in dem Gedankenbereich der „Vorehe“, die ursprünglich in rechtswirksamer Form mit einer Pflanze, einem Baum oder einem anderen Gegenstand oder Wesen abgeschlossen wurde, um schadenstiftende Einflüsse auf die Vorehe abzuwälzen und damit die eigentliche Ehe vor den in dieser Hinsicht drohenden Gefahren zu bewahren.

### g) Eingliederungsbräuche.

#### 1. Allgemeines.

Unter den Hochzeitsbräuchen sind in starkem Ausmaße Einführungsformen bezeugt, die auf die Lösung der Braut aus ihrem alten Sippen- und Kultverbände und auf ihre Eingliederung in den Verwandtenkreis des Mannes gerichtet sind. Es dreht sich dabei um Vorgänge, die mit entsprechender Zielsetzung und in ähnlicher Ausgestaltung auch bei der Adoption, der Annahme an Kindesstatt, begegnen. Sie bezwecken die Herstellung einer näheren Verbindung nicht nur zwischen der Braut und den Angehörigen des Bräutigam, sondern auch zwischen den beiderseitigen Sippen und werden also als Überbleibsel oder Nachahmungen ehemaliger Adoptions- und Verschwägerungsriten zu betrachten und demgemäß unter rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen sein<sup>51)</sup>.

Diese Gedankengänge treffen z. B. dann zu, wenn sich in manchen Gegenden besondere Förmlichkeiten für den Eintritt der Braut in das Haus des Mannes erhalten haben, wenn etwa eine ausdrückliche Bewillkommnung der Braut durch die Eltern des Bräutigams, namentlich die Schwiegermutter, erfolgt, wenn das Mädchen die Schwiegereltern bittet, sie als eigenes Kind anzunehmen, wenn der Bräutigam die Braut über die Schwelle ins Haus tragen und mit ihr dreimal den Herd und den über ihm hängenden Kesselhaken umwandeln muß, wenn der Vater des Bräutigams der Braut ein Stück Brot oder ein Glas Branntwein darbietet als Genossenschaftssymbole, wenn ihr ein Stuhl an den Herd gerückt wird<sup>52)</sup> usw. Damit stimmt überein, was oben über den

Empfang der Braut im Hause des Bräutigams in Dithm. vorge-  
tragen ist <sup>53</sup>).

In diesem Zusammenhang sind ferner die Vorstellungen von  
Belang, die sich an Hut und Schuhe als Rechtssymbole im Hoch-  
zeitsbrauchtum knüpfen, die auch in Dithm. eine Rolle spielen.  
Und weiter sind zu erwähnen die Nachrichten, die sich auf die  
Hochzeitsgeschenke, das Hochzeitsmahl und den Hochzeitstanz  
beziehen.

## *2. Hut und Schuhe als Rechtssymbole im Hochzeitsbrauch.*

### a) Der Hut.

Daß dem Hut im Hochzeitsbrauchtum eine auf das Rechts-  
leben übergreifende Bedeutung zukommt, ist der volkskundlichen  
Forschung seit langem vertraut <sup>54</sup>) und ebenso von den Rechts-  
historikern nicht unbeachtet geblieben <sup>55</sup>). Auch bei D. (S. 79) <sup>56</sup>)  
wird des Hutes gedacht: Der Braut, die das elterliche Haus ver-  
läßt, wird von dem Brautführer der Hut des Bräutigams aufge-  
setzt, ein Sachverhalt, der nach D. den Übergang der Munt über  
die Braut auf den Bräutigam versinnbildlichen soll. Diese Erklä-  
rung trifft schwerlich zu, da nach den Ergebnissen der rechts-  
geschichtlichen Forschung der Muntübergang erst an das Bei-  
lager gebunden ist, sich also nicht in der beschriebenen Weise  
vollzogen haben kann <sup>57</sup>). Trotzdem scheint es so, daß dem Auf-  
setzen des Hutes des Bräutigams eigentümliche Anschauungen zu  
Grunde liegen, die die Schaffung eines familienrechtlichen Ab-  
hängigkeitsverhältnisses im Auge haben <sup>58</sup>). Außerordentlich  
kennzeichnend ist eine Nachricht, die R. Corso aus Kalabrien  
bringt <sup>59</sup>). Hier lauert der Werber, der sich noch nicht an dem  
Ziele seiner Wünsche sieht, dem Mädchen, wenn es zur Kirche  
geht, auf und versucht, ihr unversehens seinen Hut aufzusetzen.  
Gelingt ihm dies, so glaubt er daraus Ansprüche gegenüber dem  
Mädchen herleiten zu können. Es dreht sich also um Vorstellun-  
gen, wie sie in ähnlicher Weise dem deutschen Brauchtum geläufig  
sind <sup>60</sup>).

## b) Die Schuhe im Hochzeitsbrauch.

Um die Schuhe im Hochzeitsbrauch rankt sich ein vielgestaltiges Brauchtum, das ebenfalls im Schrifttum einen reichen Niederschlag gefunden hat<sup>61)</sup>. So besteht auf dem Lande noch heute an manchen Orten die Sitte, die Braut mit Schuhen zu beschenken<sup>62)</sup>. Nun ist als Form der Aufnahme in die Sippe den nordischen Rechten die Erscheinung bekannt, daß der in einen andern Geschlechtsverband Übergehende nach dem „Wahlvater“ in dessen Schuh treten muß<sup>63)</sup>, eine Sitte, die vielleicht der Redewendung „in Jemandes Fußstapfen treten“ zu Grunde liegt. Aus dieser ursprünglich rechtlichen Tragweite des Schuhsteigens würde es sich zwanglos erklären, wie sich der Brauch, auch als man ihn nicht mehr zu deuten wußte, gleichwohl als Hochzeitssitte zu behaupten vermocht hat. Und ebenso scheint es, daß von dem Adoptionsritus des Schuhsteigens her, nicht aber aus dem Gedankenkreise des Brautraubes, „die weit verbreitete Sitte des Schuhstehlens“ aufgehellert wird. Das Bemerkenswerte dabei ist, daß der gestohlene Schuh für die Braut den höchsten Wert besitzt und sie ihn, wie teuer sein Preis auch gesteigert werden möge, notwendigerweise einlösen muß. Denn der Schuh ist das Symbol ihres neuen Standes. Gelingt es den ledigen Burschen, der Braut den Schuh wegzunehmen, so ist sie aus der Sippe ihres Bräutigams gelöst. Jetzt ist es ja nur noch ein hochzeitliches Spiel, dem aber von Haus aus die Rechtswirkung [nicht] gefehlt haben kann“<sup>64)</sup>.

Von rechtshistorischer Seite ist neuerdings H. Meyer dem Problem in seinem Buche „Rasse und Recht bei den Germanen und Indogermanen“<sup>65)</sup> nachgegangen. Er verneint, daß aus dem mehrfach belegten Steigen der Braut in den Schuh des Bräutigams, das ebenfalls von ihm als Grundlage des sonstigen Brauchtums betrachtet wird, irgend welche Schlüsse auf den Erwerb der ehemännlichen Gewalt durch den Bräutigam gezogen werden könnten<sup>66)</sup>. Vielmehr erblickt er in dem Vorgang einen Ritus, durch den der Eintritt der Braut in die Sippe des Mannes vermittelt wird, wobei er auch seinerseits die Parallele betont, die das Schuhsteigen für die Aufnahme eines Sippefremden in das Geschlecht darstellt.

Eine Erklärung für die letzten Hintergründe dieses ganzen Brauchtums ist wohl noch nicht gefunden<sup>67)</sup>. Es muß aber hervorgehoben werden, daß vor kurzem die Sitte der Schuhopfer von von J. Meier im Zusammenhang mit seinen Forschungen über „Ahnengrab und Rechtsstein“ abermals behandelt<sup>68)</sup> und daß dabei auf das Fortleben vorgeschichtlichen Brauchtums bis zur Gegenwart und auf die zeitlich unbegrenzte Dauer der Volksüberlieferung mit besonderem Nachdruck hingewiesen ist.

### 3. Hochzeitsgeschenke, Hochzeitsmahl und Hochzeitstanz.

#### a) Hochzeitsgeschenke.

Bei den Hochzeitsgeschenken kommt als rechtliche Ausgangslage einmal bei der „Kaufehe“ die Entrichtung des „Kaufpreises“ in Betracht, der später nicht mehr an die Sippe der Braut, sondern an sie selbst gezahlt wird, während bei der Friedelehe von vornherein der Austausch von Geschenken zwischen den Verlobten, die einander als gleichberechtigt gegenüberreten, erfolgt sein wird. Daneben wurzelt die Sitte der Brautgeschenke aber wenigstens teilweise in dem Brauch des Kleidertausches, der noch heute als ein Zeichen der Herstellung einer näheren Verbindung zwischen zwei Personen, vor allem auch verwandtschaftlicher Beziehungen, bei primitiven Völkern vorgenommen wird<sup>69)</sup>.

Es ist an manchen Orten üblich, daß der Bräutigam der Braut Kleider und Schmuckgegenstände zur Hochzeit verehrt<sup>70)</sup>, während er seinerseits als Gegengabe das Hochzeitshemd und zuweilen auch noch andere Weißzeugstücke, wie F r e n s d o r f f<sup>71)</sup> bemerkt, „oft uns befremdliche Dinge“, empfängt. Das häufige Bezeugtsein der Sitte, wonach die Verlobten ausnahmslos am Tage der Hochzeit Kleider und Schmucksachen, die der eine von dem andern erhielt, anziehen, erklärt sich nach C o r s o daraus, „daß der juristische Gebrauch der Schenkung der Hochzeitskleider aus der Zeremonie des K l e i d e r t a u s c h e s hervorgegangen ist“. Es zeigt sich, daß „die gegenseitige Entkleidung und Bekleidung Förmlichkeiten sind, welche nicht nur bei den Hochzeitsgebräuchen, sondern auch bei der Jünglingsweihe, bei der Verbrüderung, bei der Taufe und bei anderen Einrichtungen vorkommen,

welche mit einem Namen als Aufnahmebräuche in das Geschlecht bezeichnet werden“. So sind das Kleid, das Unterkleid, das Pelzwerk, welches der Bräutigam dem Mädchen beschafft, ursprünglich nicht als wahre und eigentliche Geschenke zu betrachten, sondern es sind rituelle Gegenstände, mit denen sich die Braut schmücken und im feierlichen Augenblick der Hochzeit erscheinen soll. „Daher hat der juristische Akt der Geschenke die Grundlage in dem magisch-religiösen Ritus der Bekleidung. Der Verlobte gab also derartige Geschenke nicht, um sich die Frau zu Dank zu verpflichten, sondern weil die überlieferte Weise des Ritus sich nur auf diese Weise vollziehen läßt.“ Für die Auffassung von dem rituellen Charakter des Brauches kann man weiter die Tatsache anführen, daß auch umgekehrt zahlreiche Nachrichten vorliegen, welche die Kleidung des Bräutigams betreffen, namentlich das Hochzeitshemd<sup>72)</sup>, so daß der Ritus sich „als ein wirklicher Kleidungswechsel darstellt, dessen tieferer Grund das zauberwirkende Band der Liebe zwischen zwei Ehegatten zum Ausdruck bringen soll“, eine „gegenseitige Vereinigung der Seelen durch Übergabe des Gewandes von einem zum andern, wobei die Möglichkeit vorhanden ist, dem Gewand selber magische Bedeutung zu geben und ihm magische Wirkung einzufügen“.

Dabei ist zu beachten, daß mehrfach Abwandlungen des Brauches überliefert sind, insofern der Kleidertausch nicht nur zwischen den Verlobten selbst vor sich geht, sondern bald die Schwiegermutter der Schwiegertochter das Hochzeitshemd schenkt, bald der Schwiegersohn es der Schwiegermutter aushändigen muß. „Nach Art und Brauch verbreitet sich eben der Kreis der Geschenke von den Brautleuten auf die nächste Verwandtschaft und so auf die weitere Verwandtschaft, was die Annahme nahelegt, daß der Brauch des Kleiderwechsels ehemals, wie bei anderen Geschlechterzeremonien, von der ganzen Parentel vollzogen wurde, der Parentel des Mannes und der der Frau, welche auf solche Weise in Verbindung traten. So verband die Zeremonie der Bekleidung der Frau und der Bekleidung des Bräutigams die zwei

Familien und Familiengruppen, sie war individuell und kollektiv zugleich“<sup>73</sup>).

Daß auch in Dithm. etwas derartiges bekannt gewesen sein muß, zeigt die Nachricht, daß die Braut den ihr von dem Bräutigam geschenkten Mantel, den Hoiken, bei dem Verlassen des elterlichen Hauses trägt, bei dem sie sonst im jungfräulichen Schmucke auftritt, um ihn dann allerdings nach dem Eintritt in das Haus des Bräutigams zunächst wieder abzulegen<sup>74</sup>).

#### b) Hochzeitsmahl.

Eine ähnliche rechtliche Tragweite, wie bei der besprochenen Sitte des Kleidertausches unter Verlobten, wird man voraussetzen haben bei dem mit im Mittelpunkt der Hochzeitsfeierlichkeiten stehenden Hochzeitsmahl. Daß es noch im Mittelalter einen wesentlichen Bestandteil der Vorgänge bei der Eheschließung bildete, prägt sich darin aus, daß in den niederdeutschen Quellen zuweilen das Wort „nuptiae“ als gleichbedeutend mit „Gastmahl“ gebraucht wird, und in der eingehenden Regelung, welche die „Köste“, die „Wirtschaft“, das heißt eben das Hochzeitsmahl, dort erfahren hat<sup>75</sup>). Man darf annehmen, daß „die erfolgende Bewirtung symbolisch als Genossenschaftsmahl die gegenseitig geschlossene Freundschaft zum Ausdruck bringen soll, daß das gemeinsame Essen und Trinken, die Speisegemeinschaft, und die mit dem Hochzeitsmahl zusammenhängenden festlichen Veranstaltungen, die über den Rahmen der Familienfeier hinaus unter Beteiligung der Gemeinde stattfinden, zugleich als der Besiegelung des neuen Verwandtschaftsverhältnisses dienende Auswirkungen des ursprünglichen Hochzeitsrituals erscheinen... Dabei hat die Beteiligung der Gemeinde wohl auch insofern eine rechtliche Bedeutung gehabt, als sie die Aufgabe hatte, gleichzeitig die Öffentlichkeit des Trauungsaktes zu sichern“<sup>76</sup>). Faßt man dies ins Auge, so kann, wie schon hervorgehoben wurde<sup>77</sup>), kaum davon die Rede sein, die Rolle, die Mahl und Trunk bei der Eheschließung im niederdeutschen Bereich gespielt haben, mit Frensdorff lediglich unter dem Gesichtspunkt betonter Lebensfreude, zu der die Hochzeit ja besonderen Anlaß gab, zu würdigen. Es

ist vielmehr auszugehen von gewissen, anfänglich kultisch bedingten Vorstellungen, aus denen sich auch das Gewicht erklärt, das in Dithm. dem „Zutrinken“ der Braut beigelegt wurde, und das ferner in dem immer wieder erwähnten gemeinsamen Essen und Trinken der Hochzeitsteilnehmer zum Ausdruck gelangt.

### c) Hochzeitstanz.

Wie vielleicht schon bei der Verlobung, so kommt namentlich bei den Hochzeitsfeierlichkeiten dem Tanz eine erhebliche Wichtigkeit zu<sup>78)</sup>. Seine Bedeutung ist vor einiger Zeit in einem Aufsatz von E. Schröder „Brautlauf und Tanz“<sup>79)</sup> untersucht worden. Hierbei geht Schröder davon aus, daß das Wort „Brautlauf“ die älteste und möglicherweise gemeingermanische Bezeichnung für die Feier des Eheschlusses bildete, daß aber der sogenannte Brautlauf in Wahrheit nicht einen eigentlichen Lauf darstellte und, wie man vermutet hat, von der Raubehe abzuleiten sei, daß hier vielmehr an den Hochzeitstanz, allerdings nicht im Sinne des späteren Rundtanzes, sondern an einen kultisch ausgerichteten Springtanz zu denken sei. Diese Auffassung hat indessen Widerspruch erfahren, insbesondere lehnt M. Panzer in ihrer Arbeit „Der Tanz im Recht“<sup>80)</sup> die Annahme Schröders ab, daß der sogenannte Brautlauf mit einem Lauf nichts zu tun habe, da aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands Wettläufe bei Hochzeiten mit kultischer Grundbedeutung bezeugt<sup>81)</sup> und gelegentlich sogar mit dem Namen „Brautlauf“ belegt seien. Sie sucht<sup>82)</sup> eine andere Lösung: „Bei allen Umgehungen liegt der Wert der Handlung im Einkreisen. Der Tanz hat nur nebensächliche Bedeutung. Ursprünglich im Kultischen mag er als eine Verstärkung der Bindung angewandt sein“, um allmählich, als man den früheren Ausgangspunkt nicht mehr erkannte, in das gesellschaftliche Vergnügen hineingezogen zu werden. Ähnliche Gedankengänge begegnen bei J. Trier<sup>83)</sup>: „Tänze sind Hegungen. Der geschlossene Ring des Tanzes hat Zauberkraft. Was der Ring des Tanzes in Bewegung darbietet, zeigt der Mannring des Dinges in Ruhe... Tanz ist magische Bindung in Bewegung.“ Damit gelangt man zu einer Sinngebung, die von der zunächst im Kulti-

sehen verwurzelten Rolle des Hochzeitstanzes ausgeht und die auch rechtliche Zusammenhänge erschließen läßt, die sich in den hier behandelten Vorstellungsbereich einpassen. In dieser Richtung sind indessen wohl noch weitere Ermittlungen im Zusammenwirken von Germanistik und Rechtsgeschichte erforderlich <sup>84</sup>).

#### d) Das Eheschwert und seine Bedeutung.

Wir haben früher gesehen, daß bei dem Abschluß des Eheschließungsvorganges in Dithm. Schwert und Dolch erwähnt werden, ohne daß D. über ihren Gebrauch zu völliger Klarheit gelangt ist. Auch dabei leiht wiederum die rechtsgeschichtliche Forschung ihre Hilfe. Es dürfte mit einem Nachleben der Anschauungen zu rechnen sein, die im mittelalterlichen Hochzeitsritual sich verbanden mit dem Eheschwert, das der Bräutigam über die Braut schwang oder unter dem die Braut hindurchgehen mußte und das im Falle der Untreue der Braut ihrer Enthauptung dienen sollte. Mit dem Eheschwert hat sich vor allem H. Meyer in dem Aufsatz „Das Eheschwert im Ruodlieb“ <sup>85</sup>) beschäftigt, auf den hier verwiesen werden mag <sup>86</sup>). Es ist wichtig, daß die Erinnerung daran, wenn auch in stark abgeblaßter Form, bis in das Hochzeitsbrauchtum des hohen Mittelalters in Dithm. nachwirkt und daß Anklänge daran vielleicht noch zu erkennen sind, wenn in der Folge weiter von Degen und ihrem Gebrauch oder Mißbrauch bei Hochzeiten in Dithm. die Rede ist <sup>87</sup>).

#### d) Die Haubung der jungen Frau.

Beachtung beanspruchen in diesem Zusammenhang schließlich die Bräuche, die die frauliche Haartracht bei der Hochzeit betreffen. Bis zur Hochzeit ging das Mädchen in offenen Haaren und dies Gehen zur Hochzeit in offenen Haaren hatte auch eine rechtliche Bedeutung, insofern es in manchen Fällen eine standesmäßige Bevorzugung ausdrückte und als bei seiner Erschleichung Bestrafung eintreten konnte. Bei der Hochzeit wurden der jungen Frau die Haare aufgebunden, ein Vorgang, der sich unter mancherlei Begleiterscheinungen vollzog und ebenfalls bei D. (S. 103) beschrieben wird. Hierzu bemerkt v. Schwerin <sup>88</sup>): „Nicht unwahrscheinlich ist es, daß auch das Einbinden der

Haare der Neuvermählten, die *Haubung*, die als Hochzeitsbrauch durch die Jahrhunderte hindurch lebendig blieb, in älterer Zeit dem Rechtsformalismus angehörte. Dafür sprechen neben den klaren Aussagen späterer Zeit die indogermanischen Parallelen.“ Nicht ausgeschlossen dürfte es sein, daß durch diesen Akt zugleich der Eintritt der Neuvermählten in den Kreis der verheirateten Frauen symbolisiert werden sollte, daß es sich also um einen Übergangsbrauch dreht, dem ebenfalls nach dieser Seite hin eine rechtliche Tragweite innewohnte, die sich zuweilen noch aus dem begleitenden Hochzeitsbrauchtum ablesen läßt.

## VI. S c h l u ß .

Bei dem, was vorstehend zusammengestellt ist, handelt es sich nicht um eine erschöpfende Behandlung der Probleme der germanischen Eheschließung. Was dargetan werden sollte, war die Möglichkeit, in rechtlich-volkskundlicher Schau Aufschlüsse zu erzielen, die sich für die volkskundliche Forschung als wertvoll zu erweisen versprechen und die die Volkskunde allein nicht zu gewinnen vermag, von denen aber umgekehrt auch die Rechtsgeschichte einen Nutzen erhoffen darf. Ich glaube gezeigt zu haben, daß sich damit die Aussicht eröffnet, auf dem Gebiete des Eheschließungsbrauchtums und Eheschließungsrechts der Vergangenheit in sachgemäßem Zusammenwirken von Rechtsgeschichte und Volkskunde zu einer fortschreitenden Klärung der verbliebenen Zweifelsfragen und zu weiteren Erfolgen zu gelangen.

## N a c h t r a g .

Erst nach dem Abschluß des vorstehenden Aufsatzes habe ich Kenntnis erlangt von der jetzt erschienenen hinterlassenen Arbeit von G. F. M e y e r „Verlobung und Trauung“<sup>89)</sup>, die wertvolle ergänzende Mitteilungen über die schleswig-holsteinischen Hochzeitssitten bringt und sich stärker als D. auch die Ergebnisse der Vorgeschichtsforschung und des rechtsgeschichtlichen Schrifttums zu eigen macht. Hervorzuheben sind aus ihr die Ausführungen über das Nachwirken alten Totenglaubens und der Ahnenvereh-

rung im Hochzeitsbrauchtum (S. 83, 86 f.), über die Bedeutung des Herdes dabei (S. 83 f.), über die Rolle des Eheswertes in Dithmarschen (S. 82/3, 91 f.)<sup>90)</sup>, über den Hochzeitstanz mit seiner rituellen Tanzordnung (S. 89/91)<sup>91)</sup>, über den zähen Widerstand des Volkes gegenüber dem Vordringen kirchlicher Einflüsse auf dem zunächst rein weltlichen Gebiet der Eheschließung und das fast bis zur Schwelle der Gegenwart zu verfolgende Festhalten an den überlieferten Brauchtumsformen (S. 81, 98 f., 106). Im Einklang mit D. betont Meyer den religiösen Gehalt der Vorgänge bei der Bettleite, er verkennt aber nicht ihren überwiegend rechtlichen Hintergrund, allerdings ohne die Grenzlinie scharf genug zu ziehen, die nach den Darlegungen Köstlers zwischen dem sippenrechtlichen Vorvertrag und den erst den Eheschließungsstatbestand vollendenden Akten der Heimführung und der Bettleite besteht. So bedeutet — mit den sich aus dem Gesagten ergebenden Einschränkungen — auch die Untersuchung Meyers einen eindrucksvollen Beitrag zur Aufhellung der Beziehungen zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde in Schleswig-Holstein, der zur Abrundung des Bildes dient, das auf Grund der Schilderung D's zu zeichnen ist.

## Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Hessische Blätter für Volkskunde (= Hess. Bl.) 27: 1928 (1929). S. 144—194, Nachtrag 285/7.

<sup>2)</sup> Am gleichen Orte 51 (1950), S. 182—192, insbes. 190, Anm. 173.

<sup>3)</sup> Nordelbingen, Beitr. zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck 16 (1940), S. 74—160; 17/8 (1942), S. 51—88.

<sup>4)</sup> Philos. Diss. Kiel 1930 (= D.).

<sup>5)</sup> Aufschlußreich sind vor allem mehrere chronikalische Quellen, unter denen die um 1600 von dem Pastor I. A. Neocorus verfaßte Chronik des Landes Dithmarschen hervorragend ist. Sie ist nach der Urschrift von F. C. Dahlmann (Kiel 1827) herausgegeben.

<sup>6)</sup> Basel und Straßburg i. E. 1914. Von ihm ist nur Band I erschienen.

<sup>7)</sup> Hans. Geschichtsbl. (= HGBL.) 23 (1917), S. 291—350; 24 (1918), S. 1 bis 126.

<sup>8)</sup> Aufzählung und Kritik der neueren Veröffentlichungen bei Frölich an dem o. S. 102 Anm. 1 angegebenen Orte und bei H. Pappé, Methodische Strömungen in der eherechtsgeschichtlichen Forschung (bis zur Epoche der germanischen Christianisierung). Ein literargeschichtlicher Beitrag (Würzburg 1934). Ergänzungen unten S. 112 f. — Die von P. gegen meinen Standpunkt erhobenen Einwendungen sind größtenteils hinfällig. An der von P. (S. 34 Anm. 73; 40 Anm. 22) erwähnten Stelle Hess. Bl. 27, S. 171, habe ich mich gar nicht selbst sachlich geäußert, sondern mich auf eine Wiedergabe der Ansichten von H. Meyer (unten S. 135 Anm. 22) beschränkt. Zu P. (S. 59 Anm. 50) verweise ich auf Hoyer, Die Ehen minderen Rechts in der fränkischen Zeit (Brünn 1926), S. 73 Anm. 160, 84, 85 f., sowie H. Meyer, S. 206 f., 220/1. Die Behauptung bei P. (S. 61 Anm. 59), daß ich H. Meyer kompromißlos gefolgt sei, trifft ebenfalls nicht zu (vgl. Hess. Bl. 27, S. 183 f., 286). Es bleibt nur das bei P. S. 49 Anm. 3 erwähnte Mißverständnis übrig, das aber, wie der Zusammenhang meiner Ausführungen zeigt, insgesamt sachlich ohne jede Bedeutung ist.

<sup>9)</sup> Näheres über die geschichtliche Entwicklung der Handtreue bei D. S. 46 (anfänglich — außer dem Becher — in Dithm. in einer Geldgabe bestehend, später auch in Gebrauchs- und Schmuckgegenständen). Durch die Einführung der kirchlichen Verlobung sinkt die Handtreue zu einem bloßen Geschenk herab. „Aber im Volksbewußtsein bleibt die Handtreue immer ein besonderes wichtiges Geschenk, durch das die Verlobung erst bekräftigt wird und das auf keinen Fall fehlen darf“ (D. S. 47).

<sup>10)</sup> Die Volkskunde des germanischen Kulturkreises (Hamburg 1925), bes. S. 162/3, 410 Anm. 32.

<sup>11)</sup> Ein ganz ähnlicher Vorgang ist auf Fehmarn bezeugt, nur daß hier statt des Schaffers der Vater des Bräutigams tätig wird. S. dazu P. Wiepert, Die Kirche zu Landkirchen auf Fehmarn, o. J. — 1936 —, S. 45/6.

<sup>12)</sup> a. a. O. 17/8 S. 60 Anm. 57.

<sup>13)</sup> Vgl. Hübner, Deutsches Privatrecht, 5. Aufl. (Leipzig 1930), S. 638/9; Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. (Berlin 1949), S. 188. Zweifelnd v. Schwerin, Einführung in die Rechtsarchäologie (Berlin 1943), S. 183 Anm. 416.

<sup>14)</sup> Näheres unten S. 125.

<sup>15)</sup> Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., German. Abt., (= Z<sup>2</sup>RG.) 53 (1943), S. 92—136.

<sup>16)</sup> Vgl. zuletzt hierüber aber F. Genzmer, Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, Z<sup>2</sup>RG. 67 (1950), S. 34—49.

<sup>17)</sup> K., S. 107.

<sup>18)</sup> K., S. 111.

<sup>19)</sup> K., S. 112.

<sup>20)</sup> K., S. 114.

<sup>21)</sup> K., S. 119 f.

<sup>22)</sup> H. Meyer, Friedelehe und Mutterrecht, Z<sup>2</sup>RG. 47 (1927), S. 128—286. S. dazu Frölich, Hess. Bl. 27, S. 164 f.

<sup>23)</sup> K., S. 128 f.

<sup>24)</sup> Z<sup>2</sup>RG. 63 (1943), S. 378—389, insbes. 383—385.

<sup>25)</sup> Wien 1940.

<sup>26)</sup> Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 95 Bd., 4. Heft (Leipzig 1944).

<sup>27)</sup> Z<sup>2</sup>RG. 65 (1947), S. 386—389.

<sup>28)</sup> Untersuchungen zur deutschen Volkskunde und Rechtsgeschichte I (Halle 1944). S. dazu Wohlhaupter a. a. O. 388, Anm. 5, ferner 394 bis 397.

<sup>29)</sup> D. S. 34, 36. Hier wird namentlich die Bedeutung des Handschlags unterstrichen, nach dem die Handtreue ihren Namen trägt. S. dazu auch Frensdorff, HGBl. 1917, S. 337/8.

<sup>30)</sup> D. S. 46 f., 48.

<sup>31)</sup> Näheres unten S. 129.

<sup>32)</sup> HGBl. 1918, S. 84.

<sup>33)</sup> Ebenso Fr. Kauffmann, Braut und Gemahl, Zeitschr. f. dtische Philologie 42 (1910), S. 129—143, insbes. 134 f.

<sup>34)</sup> Die Ausführungen bei H. Meyer, Die rote Fahne, Z<sup>2</sup>RG. 50 (1930), S. 310 f., und bei K. S. Kramer, Die Dingbeseelung in der germanischen Überlieferung (München 1940), S. 109, 110 (Das Banner), bewegen sich in einer etwas anderen Richtung.

<sup>35)</sup> Wegen des „Trecks“, dessen Begriff allerdings nicht ganz eindeutig ist, vgl. Frensdorff, HGBl. 1918, S. 82 f.; H. Sievert, Die Kieler Burspraken. Mittelalterliches Leben im Spiegel alter Kieler Polizeiverordnungen, Kieler jur. Diss. 1941, S. 148 Anm. 31.

<sup>36)</sup> S. darüber unten S. 136 Anm. 53.

<sup>37)</sup> Näheres unten S. 131.

<sup>38)</sup> Åbo 1937. Vgl. hier S. 4 f.

<sup>39)</sup> Schriften zur Volksforschung Schleswig-Holsteins Bd. 6 (Flensburg 1941), S. 28 f.

<sup>40)</sup> Vgl. zum folgenden C. W. Westrup, Über den sogenannten Brautkauf des Altertums. Eine rechtsvergleichende Studie, ZvglR. 42 (1927), S. 47—145, insbes. 104 f. S. dazu Frölich, Hess. Bl. 27, S. 176 f.; Papp e, S. 74 f.

<sup>41)</sup> S. 48/9. S. oben S. 106.

<sup>42)</sup> HGBl. 1917, S. 350.

<sup>43)</sup> Vgl. Heckscher, S. 410/1.

<sup>44)</sup> S. 15, 17 f.

<sup>45)</sup> Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Veröffentlichungen der Kommission für Volkskunde Bd. 1 (Berlin 1950), S. 154.

<sup>46)</sup> HGBl. 1918, S. 122.

<sup>47)</sup> Nachweise Hess. Bl. 27, S. 153 Anm. 26. Damit deckt es sich, wenn in dem Gedicht „Luise“ von J. H. Voß (Dritte Idylle „Die Vermählung“, zweiter Gesang) der Pfarrer von Grünau zum Lärmen auffordert: „Alle geklingt mir! Alle mit lauter Musik! Daß nicht in der bräutlichen Kammer Hämisch ein Nachtkobold sie beleidige oder Asmodi.“ Asmodi ist der Eheteufel der jüdischen Mythologie.

<sup>48)</sup> In diesem Sinne wohl ebenfalls Frensdorff, a. a. O.

<sup>49)</sup> Hess. Bl. 27, S. 154 Anm. 23. Hier ist verwiesen auf Zachariae, Zeitschr. d. Ver. f. Volkskde. 35/6 (1925/6), S. 149 f., insbes. 162 f.

<sup>50)</sup> ZvglR. 21 (1908), S. 267—287.

<sup>51)</sup> Vgl. hierzu Kauffmann, S. 142 f., 148/9.

<sup>52)</sup> Wegen der Aufgabe des Stuhles hierbei s. Grohne, Niederdt. Zeitschr. f. Volkskde. 12 (1930) S. 74 f.

<sup>53)</sup> Im Einklang hiermit äußert sich Fr. Kauffmann, S. 146/7, über den bei D. beschriebenen Vorgang. Namentlich ist das wiederholte dreimalige Herumschwenken der Braut bei ihrem Einzug in das Hochzeitshaus zu beachten. Wenn auch die Umwandlung des Herdes und des darüber angebrachten Kesselhakens in Dithm. nach D. nicht überliefert ist, so dürfte doch eine Verwandtschaft mit diesem Brauche gegeben sein, der sich in Niedersachsen noch lange behauptet hat. Von ihm ist die Rede bei W. Boman n, Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk im alten Niedersachsen (Weimar 1927), S. 65 f., 70 f.; Kramer, Dingbeseelung, S. 20 f. — Möglicherweise hat auch das Hochheben der Braut selbst rechtsrituelle Bedeutung (v. Schwerin, Rechtsarchäologie, S. 82).

<sup>54)</sup> Jungbauer, HWDA. 4, Sp. 527 f., 534 f.

<sup>55)</sup> Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl., 1, S. 204 f., 275; v. Schwerin, Rechtsarchäologie S. 36/37.

<sup>56)</sup> Oben S. 108.

<sup>57)</sup> Vgl. K. A. Eckhardt, Beilager und Muntübertragung zur Rechtsbücherzeit, Z<sup>2</sup>RG. 47 (1927), S. 174—197; H. Meyer, am gleichen Orte, S. 205, 220 Anm. 2.

<sup>58)</sup> Den Hut bezeichnet als „Sinnbild des Mannes“ Frensdorff, HGBl. 1917, S. 332; nach v. Schwerin, Rechtsarchäologie, S. 191 Anm. 557, könnte der „bei der Trauung erwähnte Hut Gewaltssymbol sein“. Wegen des Hutes als Hochzeitsgeschenk für den Bräutigam s. Frensdorff, HGBl. 1918, S. 93 Anm. 2. Ein Verbot, dem Bräutigam rote Hüte zur Hochzeit darzubringen, ist aus Braunschweig überliefert (Frensdorff, a. a. O. S. 78).

<sup>59)</sup> R. Corso, Kalabresische Rechtssprichwörter, ZvglR. 23 (1910), S. 289 f., vor allem 299/300 (Donna vasata — Donna spusata).

<sup>60)</sup> Einen anderen Hutbrauch mit entsprechendem Sinngehalt führt D. (S. 95) auch aus der Probstei (Schl.-H.) an. — Von Jungbauer, HWDA. 4, Sp. 537 Anm. 219, wird das Aufsetzen des Hutes des Bräutigams als Symbol der Besitzergreifung aufgefaßt.

<sup>61)</sup> Kauffmann, S. 142 f.; Bächtold, S. 247 f., 250 f.; Jungbauer, HWDA. 7, Sp. 1326 f., 1346 f.; v. Schwerin, Rechtsarchäologie, S. 43.

<sup>62)</sup> Über derartige Schuhgeschenke im niederdeutschen Hochzeitsbrauchtum s. z. B. Woeste, Aberglaube und Gebräuche in Südwestfalen, Jahrb. des Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung 1877, S. 127—151, namentl. 127/8; Grohne, a. a. O. S. 68, 70/1.

<sup>63)</sup> Vgl. M. Pappenheim, Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Recht, Z<sup>2</sup>RG. 29 (1908), S. 304 f. und letzthin A. Erler, Das Ritual der nordischen Geschlechtsleite, am gleichen Orte 64 (1944), S. 86 f.

<sup>64)</sup> Kauffmann, S. 146.

<sup>65)</sup> Weimar, 1937. S. das. S. 124 f., namentl. 126 Anm. 3.

<sup>66)</sup> Das letztere scheint in erster Linie der Ansicht von v. Schwerin, Rechtsarchäologie, S. 88, 91, 109 Anm. 523, zu entsprechen.

<sup>67)</sup> v. Schwerin, Rechtsarchäologie, S. 191 Anm. 554.

<sup>68)</sup> S. 141 f.

<sup>69)</sup> Vgl. zum folgenden R. Corso, Die Kleiderabgabe bei den Hochzeitsgebräuchen, ZvglR. 31 (1914), S. 321—339.

<sup>70)</sup> Daß auch mit Schuhgeschenken zu rechnen ist, wurde bereits berührt (o. S. 126).

<sup>71)</sup> HGBl. 1918, S. 99. — Bedenken gegen die Meinung Frensdorffs habe ich bereits Hess. Bl. 27, S. 154 Anm. 24 geäußert.

<sup>72)</sup> Über das Hochzeitshemd des Bräutigams im niederdeutschen Bereich vgl. — außer Frensdorff a. a. O. — Kauffmann, S. 137 Anm. 3, und Grohne, S. 67 f. Anderes Linnenzeug erwähnt Woeste, S. 127/8.

<sup>73)</sup> Corso, S. 337.

<sup>74)</sup> D. S. 79, 80 oben.

<sup>75)</sup> Frensdorff, HGBl. 1918, S. 86 f.

<sup>76)</sup> Vgl. hierzu Kauffmann, S. 147 Anm. 1. S. ferner v. Schwerin, Rechtsarchäologie, S. 79 („Gelage“), 182 Anm. 408 f.

<sup>77)</sup> S. o. S. 116/7. Näheres über das Trauungsmahl bei v. Schwerin, S. 183 Anm. 416 f., der aber auch auf bestehende Zweifel aufmerksam macht.

<sup>78)</sup> Dies betont ebenfalls Frensdorff, HGBl. 1918, S. 90/1.

<sup>79)</sup> Zeitschr. f. dtsh. Altertum 61 (1924), S. 17—34.

<sup>80)</sup> Heidelberger philos. Diss. 1938, S. 97/8. Erwähnung verdient hierzu auch der allerdings einen etwas anderen Standpunkt vertretende Aufsatz von Krogmann, Brautlauf und Braut, Wörter und Sachen XVI (1934), S. 80—90.

<sup>81)</sup> Eine Wettfahrt zwischen Braut und Bräutigam in der Probstei kennt auch D. S. 94 und Anm. 2 daselbst.

<sup>82)</sup> S. 109.

<sup>83)</sup> Der Name Germanen, Die Welt als Geschichte 9 (1943), S. 83 f.

<sup>84)</sup> Wie mir scheint, verdienen hierbei die auf niederdeutschem Boden nicht seltenen Lichtertänze besondere Aufmerksamkeit. Vgl. D. S. 102; Sievert, S. 146/7.

<sup>85)</sup> Z<sup>2</sup>RG. 52 (1932), S. 276—293.

<sup>86)</sup> Weiteres Schrifttum bei v. Schwerin, Rechtsarchäologie, S. 43.

<sup>87)</sup> D. S. 95, 102.

<sup>88)</sup> S. 68, 175 Anm. 266.

<sup>89)</sup> Nordelbingen 19 (1951), S. 80—106.

<sup>90)</sup> Die Bemerkungen S. 92 f. über die Herkunft der Wetzrillen an Kirchen sind allerdings überholt und auch von Herbert Meyer selbst später aufgegeben.

<sup>91)</sup> Hinzuweisen ist hier auch noch auf die Verteilung der Plätze beim Hochzeitsmahl (D. S. 96/7), bei der ähnliche Vorstellungen eingreifen. Vgl. darüber E. Schlee, Die Tischordnung beim Festmahl, Nordelbingen 19, S. 107—117.